

Zum Mitgliedsbeitrag

Aus der Satzung des Arbeitgeberverbandes Nahrung und Genuss Thüringen e. V. | ANGT:

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 1 die Satzung und die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes zu beachten, den im Rahmen seines Aufgabenbereiches liegenden Empfehlungen zu entsprechen und entgegenstehende Abmachungen mit den Arbeitnehmern zu unterlassen
- 2 dem Verband die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über grundsätzliche, ihn berührende Fragen zu berichten
- 3 die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgemäß abzuführen.

§ 6 Beiträge

- 1 Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag ist so zu bemessen, dass der Gesamtbeitrag zur langfristigen Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes und aller sonstigen eingegangenen Verpflichtungen ausreicht.
 - 2 Die Höhe, die Berechnungsform und die Art der Erhebung des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Festlegung von Vorauszahlungen ist zulässig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten vollen Monat der Verbandsmitgliedschaft.
-

Die Mitgliederversammlung am 22. April 2016 hat eine Beitragsordnung zur Regelung der Berechnung und Zahlung beschlossen:

Teil A der Beitragsordnung

- 1 Der Beitragsberechnung wird die der zuständigen Berufsgenossenschaft/Unfallkasse für das vorangegangene Kalenderjahr gemeldete Brutto-Entgeltsumme zu Grunde gelegt.
- 2 Für Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr beigetreten sind, wird im Beitrittsjahr das Brutto-Entgelt des Beitrittsmonats zu Grunde gelegt. Dieses Entgelt wird mit der Zahl der vollen Kalendermonate multipliziert und der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Eventuelle Mindest- oder Grundbeträge werden gleichfalls anteilig berechnet.

Nach dem Beitrittskalenderjahr berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach Ziffer 1.

- 3 Die Brutto-Entgeltsummen sowie die Zahl der Beschäftigten werden von der Verbandsgeschäftsführung abgefragt. Mitglieder haben die Pflicht, die Meldung zeitnah und richtig zu übermitteln.
- 4 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag (siehe auch Teil B der Beitragsordnung).
Zwischen dem Mitglied und der Verbandsgeschäftsführung kann eine Berechnung und Zahlung des Jahresbeitrages in Summe vereinbart werden; es gilt eine Zahlungsfrist von 15 Arbeitstagen nach Rechnungslegung.
Der Beitrag wird ansonsten quartalsweise von der Verbandsgeschäftsführung in Rechnung gestellt. Dann berechnen sich die ersten drei Jahresquartale mit 25 % des Vorjahresbeitrages. Mit dem 4. Quartal wird der Restbetrag zum Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Bei gravierenden Abweichungen zum Vorjahresbeitrag kann die Verbandsgeschäftsführung die Aufteilung auf die Quartale realitätsnah anpassen. Gleiches geschieht mit dem Beitrag für Mitglieder, die im laufenden Jahr beigetreten sind.
- 5 Ein Quartalsbeitrag ist am 5. Arbeitstag nach Quartalsbeginn fällig. Erfolgt eine zu späte Rechnungslegung durch die Verbandsgeschäftsführung, so gilt eine Zahlungsfrist von 15 Arbeitstagen nach Rechnungslegung.
- 6 Der Vorstand ist berechtigt, für Gruppen von Mitgliedern hinsichtlich der Beitragsberechnung eine Sonderregelung zu treffen; in diesem Falle kann er die satzungsgemäßen Rechte für solche Mitglieder im Wege der Vereinbarung abändern.
- 7 Der Beitrag ist unbar auf ein von der Verbandsgeschäftsführung benanntes Bankkonto zu überweisen. Eine Lastschrift kann vereinbart werden (Formular auf der Verbandsinternetseite).

Teil B der Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung setzt für das Jahr 2024 den Promillesatz der berufsgenossenschaftlichen Brutto-Entgeltsumme des Vorjahres (2023) mit 1,5 Promille fest. Ein Mindestbeitrag wird 2024 nicht erhoben.

Die Mitgliederversammlung setzt für das Jahr 2025 den Promillesatz der berufsgenossenschaftlichen Brutto-Entgeltsumme des Vorjahres (2024) mit 1,5 Promille fest. Ein Mindestbeitrag wird 2025 nicht erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf unser Verbandskonto (siehe Rechnung) überwiesen. Eine Lastschrift kann vereinbart werden (Formular auf den Internetseiten).

Für Rückfragen: Melanie Pfeuffer, Verwaltung, T 0361 6759-161

Für Meldungen: per E-Mail an beitrag@vwt.de oder per Fax an 0361 6759-222